

DEUTSCH – DÄNISCHE GESELLSCHAFT E. V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Der Name des Vereins ist „Deutsch-Dänische Gesellschaft e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kiel
- (3) Es können Sektionen der Gesellschaft außerhalb Kiels gegründet werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Gesellschaftsvorstandes. Die Satzung ist auch für die Sektionen verbindlich.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Deutschen und Dänen und die Vermittlung von Kenntnissen, die die geistigen, kulturellen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands und Dänemarks betreffen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen, die den Satzungszweck fördern, werden erstattet.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Gesellschaftsvermögen dem Deutschen Komitee der UNICEF in Köln zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die den Zweck der Gesellschaft bejahen. Als korporative Mitglieder können juristische Personen und sonstige Vereinigungen aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß und Mitteilung des Gesellschaftsvorstandes nach Zustimmung des zuständigen Sektionsvorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluß.
- (4) Der Austritt muß schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalenderjahres dem Gesellschaftsvorstand oder dem Sektionsvorstand erklärt werden.
- (5) Mit 2/3-Mehrheit kann der Gesellschaftsvorstand den Ausschluß eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beschließen, wenn dieses durch sein Verhalten dem Gesellschaftszweck gröblich zuwiderhandelt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand bzw. auch gegenüber dem zuständigen Sektionsvorstand zu dem Antrag auf Ausschluß zu äußern.
- (6) In besonderen Fällen können verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Gesellschaftsvorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gesellschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände.

§ 5

Beitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag kann vom Gesellschaftsvorstand oder vom Sektionsvorstand für Mitglieder mit geringem Einkommen bis auf ein Drittel ermäßigt werden.
- (2) Beiträge fließen zu 80 % der Sektion und zu 20 % der Gesellschaft zu. Sektionen außerhalb Schleswig-Holsteins führen einen Beitragsanteil von 10 % an die Gesellschaft ab. Sektionen können durch Beschluß ihrer Mitgliederversammlungen zusätzliche Beiträge erheben, die den Sektionen zufließen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesellschaftsvorstand.
- (2) Die Organe der Sektionen sind:
 - a) die Mitgliederversammlung der Sektionen,
 - b) der Sektionsvorstand.

Pflichten und Rechte der Sektionsorgane ergeben sich aus der sinngemäßen Anwendung der für die Gesellschaft und deren Organe geltenden Satzungsbestimmungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder der Gesellschaft.
- (2) Im ersten Drittel jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu deren Tagesordnung folgende Punkte gehören müssen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - d) Wahlen, soweit sie die Satzung vorschreibt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn hierzu der Vorstand einen wichtigen Anlaß sieht oder wenn mindestens 20 Mitglieder, bei Sektionen mindestens 10 Mitglieder, die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten aus. Bis zu 5 Stimmen nicht persönlich anwesender Mitglieder können auf ein teilnehmendes Mitglied delegiert werden. Die Delegation des Stimmrechts bedarf der schriftlichen Form.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies verlangt wird.

(8) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Beschlußfassung über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- (9) Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Gesellschaftsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Dem Vorstand sollen Mitglieder sowohl deutscher als auch dänischer Staatsangehörigkeit angehören.
- (3) Für jede Sektion ist ein eigener Sektionsvorstand von der Sektionsmitgliederversammlung zu wählen, dem mindestens ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender angehören müssen. Den Sektionsvorständen sollen nach Möglichkeit auch dänische Staatsbürger angehören. Der Sektionsvorstand führt die Geschäfte der Sektion selbständig, sofern die Satzung nicht die Zuständigkeit des Gesellschaftsvorstandes vorsieht. Soweit kein Sektionsvorstand gewählt wird oder nicht mehr bestehen sollte, wird die Sektion durch den Vorstand der Gesellschaft vertreten, der dann auch die Geschäfte der Sektion führt und über Weiterführung beziehungsweise Auflösung der Sektion entscheidet.
- (4) Die ersten Vorsitzenden der Sektionen oder deren Stellvertreter sind kraft Amtes berechtigt, an den Sitzungen des Gesellschaftsvorstandes beratend teilzunehmen. Das gleiche Recht haben die Ehrenvorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und der Sektionsvorstände üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu der nächsten darauf folgenden Mitgliederversammlung, die Neuwahlen vornimmt, im Amt.

- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so haben die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Zuwahl aus dem Kreise der Mitglieder eine Ergänzung herbeizuführen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf. Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäftsführung, die Ausführung
- (8) Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
- (9) Die gesamte Rechnungsbelegung für die Gesellschaft obliegt dem Schatzmeister der Gesellschaft. Alle zur Rechnungslegung gehörenden Originalbelege – auch der Sektionen – sind Teil der Buchungsunterlagen für das Finanzamt am Sitz der Gesellschaft.
- (10) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend, so führt den Vorsitz das an Jahren älteste Mitglied. Die Beschlüsse werden – soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben sind – mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die der Mitgliederversammlung den jährlichen Kassenprüfungsbericht zu erstatten haben. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§ 10 Satzungsänderung

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch die eine Satzungsänderung erfolgen soll, ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist eine Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung vorgesehen, so ist diese den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufen worden ist. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Beschlußfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit für den Auflösungsbeschluß genügt.
- (3) Die Bestimmungen zu Absatz (1) und (2) gelten sinngemäß auch für die Auflösung von Sektionen, über die die jeweiligen Sektionsmitgliederversammlung zu beschließen hat. Bei Auflösung von Sektionen fließt das Sektionsvermögen der Gesellschaft zu.
- (4) Werden die Geschäfte einer Sektion gemäß § 8 Abs. 3 vom Vorstand der Gesellschaft geführt, so kann dieser auch über die Auflösung der Sektion entscheiden.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 30. März 2006 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Personenbezogene Bezeichnungen gelten für Männer in der männlichen und für Frau in der weiblichen Sprachform.

Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel am 25. März 1971 unter Nr. 1542 eingetragen worden. Die Eintragung dieser Satzung erfolgte am 21.02.2007